

Stellungnahme IRH

zur

„Rahmenvereinbarung über grenzüberschreitende Berufsbildung in der Großregion“

Bedeutung des Handwerks in der Großregion

Für Wirtschaft, Berufsbildung und Beschäftigung in der Großregion spielen handwerkliche mittelständische Unternehmen eine tragende Rolle. Die im Interregionalen Rat der Handwerkskammern der Großregion (IRH) zusammengeschlossenen Betriebe des Handwerks, sind mit 170.000 Unternehmen und 50.000 Auszubildenden ein starker Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor.

Positive Zielsetzung der Rahmenvereinbarung

Demografische Entwicklungen, Globalisierung der Märkte und Strukturverschiebungen in den nationalen Bildungslandschaften stellen das Handwerk vor große Herausforderungen, ausreichend qualifizierte Fach- und Führungskräfte für die zunehmenden Herausforderungen zu gewinnen. Nur mit ausreichend beruflich qualifizierten Fach- und Führungskräften können die Aufgaben in Wirtschaft und Technik, aber beispielsweise auch in Energie- und Umweltfragen erfolgreich gelöst werden. Diese Zukunftsthemen können in der Großregion erfolgversprechend durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit gelöst werden. Der IRH begrüßt daher die Initiative des Gipfels der Großregion und des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion, Impulse für eine verbesserte Bildungsmobilität in der Großregion zu geben.

Aufgabenbereiche des Interregionalen Rates der Handwerkskammern der Großregion

Der IRH vertritt seit 25 Jahren die gemeinsamen und grenzüberschreitenden Positionen des Handwerks in der Großregion. Er bringt zu zentralen Zukunftsthemen der Handwerksbetriebe wie für Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt Lösungskonzepte in die politische Diskussion ein und zeigt konkrete Umsetzungsstrategien gerade durch das Handwerk auf. Zugleich unterstützt der IRH über die ratsangehörigen Kammern die Unternehmen mit ausgewählten Beratungsinstrumenten und Informationen.

In diesem statuarischen Rahmen kann sich der IRH auch in die Initiative um eine „Rahmenvereinbarung über grenzüberschreitende Berufsbildung in der Großregion“ einbringen. Der IRH ist keine mit der Wahrnehmung spezifischer Aufgaben der einzelnen Mitglieder beliehene Organisation. Er kann insofern nur als Förderer und Unterstützer der im Übrigen von den einzelnen Mitgliedsorganisationen auszuführenden

den und national bestimmten Aufgaben wirken. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung – auch im Hinblick auf im Vereinbarungsentwurf vorgesehene Umsetzungs-, Berichts- und Rechenschaftspflichten – ist dagegen nicht möglich.

Zuständigkeiten für Berufsbildung national geregelt

Die Zuständigkeiten für die Berufsbildung – hier insbesondere für die Berufsausbildung und -fortbildung – sind in der Großregion dem Prinzip der Subsidiarität folgend unterschiedlich geregelt. So ist beispielsweise die außerschulische Berufsbildung für das Handwerk in Deutschland – und damit im Saarland und in Rheinland-Pfalz – durch Bundesgesetze geregelt. Diese sind das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung. Für die Berufsbildung im Handwerk sind zudem die durch die Kammern als Zuständige Stellen festgelegten Regelungen zu beachten. Dagegen ist in Luxemburg die komplette berufliche Bildung – inklusive der schulischen Ausbildung – über das Gesetz vom 19. Dezember 2008 mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt. Dieses Gesetz sieht ausdrücklich die Regelungen zu transnationalen beruflichen Bildungen vor (Artikel 37). Ähnliches gilt für die Teilregionen Lothringen und Wallonien.

Anrechnungen und Anerkennungen von Berufsausbildung und Besetzung von Prüfungsausschüssen nur in Einzelfällen grenzüberschreitend möglich

Angesichts der Heterogenität von Bildungssystemen, von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierfür zu beachtenden Zuständigkeiten stößt die in der Rahmenvereinbarung aufgeführte Vielfalt von Anrechnungen und Anerkennungen von Ausbildungen im Partnerland auf enge Begrenzungen. Es muss auch hier zwischen der Absolvierung einer Ausbildung(szeit), der Zulassung zur und dem Ablegen einer Prüfung unterschieden werden. In der Großregion sind grenzüberschreitend absolvierte Ausbildungszeiten möglich.

Demgegenüber scheidet eine grenzüberschreitende Anerkennung von (Teil-) Ausbildungsleistungen regelmäßig aus. Auch die Feststellung von Gleichwertigkeiten von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit inländischen ist jeweils national geregelt und liegt nicht in den Zuständigkeiten von Teilregionen der Großregion.

Eine grenzüberschreitende Besetzung von Prüfungsausschüssen scheitert in der Regel an den bei den Prüfungsausschussmitgliedern vorausgesetzten formalen Qualifikationen.

Unterstützung grenzüberschreitender Berufsbildung in der Großregion

In der Großregion bestehen bereits auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen auf einzelne Berufe ausgerichtete, erfolgreiche Konzepte grenzüberschreitender Berufsbildung. Dies gilt insbesondere für Ausbildungsberufe mit zahlenmäßig wenigen Lehrlingen. Beispielsweise werden deutsche Auszubildende im Buchbindergerber in Luxemburg beschult. Luxemburger Auszubildende im Fleischerhandwerk werden in Lothringen beschult. Diese Beispiele zeigen anschaulich, dass die Sprachkompetenz die entscheidende Rolle in solchen Kooperationen spielt.

Die „Task Force Grenzgänger“ befürwortete 2012 in ihrer Studie Einzelfallregelungen und sah ein „gemeinsames Vorgehen aller vier Mitgliedstaaten der Großregion“ daher „auch (als) nicht zwingend erforderlich“ an.

Unter Berücksichtigung der dem Gipfel der Großregion zugestellten Änderungsvorschläge, kann der IRH die Initiative zur grenzüberschreitenden Berufsbildung unterstützen. Hierzu sollten in einer Arbeitsgruppe Bereiche abgeschätzt werden, in denen in Einzelfällen grenzüberschreitende Berufsbildungswege möglich sein könnten.

Interregionaler Rat der Handwerkskammern der Großregion

27. Juni 2014